

# **Statuten**

**Kantonal-**

**Fachverband**

**Bernischer**

**Hauswarte**

**Gegründet 1955**

# Statuten

## Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten und Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

### Inhaltsverzeichnis:

1. Name
2. Sitz
3. Zweck
4. Haftbarkeit
5. Mitgliedschaft
6. Verlust der Mitgliedschaft
7. Organe des KFBH
8. Generalversammlung
9. Vorstand
10. Kompetenzen des Vorstandes
11. Revisionsstelle / Rechnungswesen
12. Beitragswesen
13. Schlussbestimmungen

### 1. Name

- 1.1 Unter dem Namen Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte (KFBH), nachstehend KFBH genannt, besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH ist Mitglied des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte (SFH), dessen Statuten er sich unterstellt.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Sitz

Der Sitz des Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### 3. Zweck

- 3.1 Der Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH vereinigt im Kanton Bern alle Hauswarte, welche im Dienste einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmung stehen.

- 3.2 Der **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** bezweckt:
1. die materiellen, beruflichen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern;
  2. die Fortbildung seiner Mitglieder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten;
  3. die Förderung und Pflege der Solidarität und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- 3.3 Der Fachverband beteiligt sich an der BereSoft AG, welche für den Hauswarteverband die Arbeitsplatzberechnungen vornimmt. Er berät soweit nötig ergänzend die Mitglieder in Fragen der Arbeitsplatzberechnungen.

#### 4. Haftbarkeit

- 4.1 Für die Verbindlichkeit des **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** ist nur dessen Vermögen haftbar.
- 4.2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen, wovon nur die in Ziffer 1 bis 4 genannten über ein Stimmrecht verfügen:
1. Aktivmitglieder
  2. Zweitmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner)
  3. Pensionierte
  4. Ehrenmitglieder/Freimitglieder
  5. Gönner
- 5.2 Aktivmitglieder können alle Arbeitnehmer werden, welche im Dienst einer unter Art 3.1 genannten Unternehmung stehen.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Aufnahme durch die Generalversammlung.
- 5.4 Zweitmitglieder sind Mitglieder, bei welchen ein Ehegatte Aktivmitglied ist.
- 5.5 Pensionierte sind ehemalige Aktiv - Zweitmitglieder, welche weiterhin im Verband verbleiben wollen.
- 5.6 Ehrenmitglieder/Freimitglieder sind Personen, die sich im **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Ehren- und Freimitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 5.7 Gönner sind Firmen, Firmenvertreter oder Gemeinden, welche dem Fachverband verbunden sind. Sie bezahlen den Gönnerbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

## 6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied per 31. Dezember **den Austritt** aus dem **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** **den Austritt** erklärt, von der **Jahresversammlung Generalversammlung** ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 6.2 **Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied von der Generalversammlung ausgeschlossen werden:**  
**Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen:**
1. wegen grobem Verstoss und Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Reglemente.
  2. wegen Schädigung der Verbandsinteressen.
  3. wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnfrist nicht eingegangen ist.
- 6.3 Ausgeschlossene Mitglieder können bis 10 Tage nach der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 6.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen, sind aber verpflichtet, ausstehende Beiträge zu bezahlen.

## 7. Organe des KFBH

- 7.1 **Der Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte hat die folgenden Organe.**  
**Der KFBH besteht aus folgenden Organen:**
1. Generalversammlung
  2. Vorstand
  3. Revisionsstelle

## 8. Generalversammlung

- 8.1 Die höchste Instanz des **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** ist die Generalversammlung.
- 8.2 Die Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt und erledigt die nachfolgend umschriebenen Geschäfte.
- 8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es der zehnte Teil der Mitglieder mit Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
- 8.4 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 30 Tage vor dem Verhandlungstag unter Bekanntheitgabe der Traktandenliste.
- 8.5 **An der Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:**  
**Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:**
1. **Appell** **Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung**
  2. **Wahl der Stimmzähler** **Genehmigung der Jahresberichte**
  3. **Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung**
  3. **Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts**
  4. **Memoriam**
  4. **Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets**
  5. **Jahresberichte**
    - a. **Präsident**
    - b. **Kommissionen**

5. Wahlen Vorstand/Revisionsstelle
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Behandlung von Anträgen
7. Jahresbeiträge und Budget
8. Wahlen
9. Mutationen
10. Behandlung von Anträgen
  - a. Vorstand
  - b. Mitglieder
11. Statutenrevision (soweit notwendig)
12. Verschiedenes und Umfrage

- 8.6 Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich und begründet 20 Tage vor dieser im Besitze des Präsidenten sein.
- 8.7 Jede rechtzeitig nach Art.8 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.  
Mit Ausnahme des Wahlverfahrens entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Über alle Beschlüsse ist ein genaues Protokoll zu führen. Für abwesende Mitglieder sind die gefassten Beschlüsse rechtsverbindlich.

## 9. Vorstand

- 9.1 Die Generalversammlung wählt mindestens 5 Mitglieder in den Vorstand des **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH**.
- 9.2 Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## 10. Kompetenzen des Vorstands:

- 10.1 Dem Vorstand des **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** obliegen:
1. Durchführung und Überwachung des Geschäftsganges und Beschlüsse der Generalversammlung
  2. Vorbereitung der Generalversammlung (Ort, Traktanden)
  3. Antrag stellen über Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 6
  4. Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder und Freimitglieder
  5. Ausführen der Weisungen des SFH
  6. Beschluss über einmalige Ausgaben, deren maximale Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird
- 10.2 Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen.
- 10.3 Der Präsident vertritt den **Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH** nach aussen.
- 10.4 Der Präsident oder der Vize-Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 10.5 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung und Spesen nach Beschluss der Generalversammlung. Sie und Ihre Ehegatten/Lebenspartner sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 10.6 Als Delegierte haben sie Anspruch auf festgelegte Sitzungsgelder plus Reisespesen (Bahn).

## 11. Revisionsstelle / Rechnungswesen

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Das amtsälteste Mitglied scheidet nach zwei Jahren aus, ist aber nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar. Es besteht die Möglichkeit eine externe Revisionsstelle beizuziehen. Die Rechnung wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Rechnungsführung.

## 12. Beitragswesen

- 12.1 Die Einnahmen des Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
  2. Schenkungen / Sponsoren
  3. Kursbeiträgen
  4. Erträgen aus Beteiligung an der BereSoft AG <sup>1</sup>  
Ertrag aus den Aktien der Toolsuisse

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Jedes Mitglied hat das Recht, in Berufs- und Gehaltsfragen oder bei Differenzen mit dem Vorgesetzten mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Kantonal-Fachverbandes Bernischer Hauswarte zu gelangen. Eine Eingabe muss wahrheitsgetreu und gewissenhaft abgefasst sein. Der Vorstand bemüht sich, die Eingabe bestmöglich (z.B. durch Vermittlung) zu erledigen. Gelingt dies nicht, so ist er von weiteren Bemühungen entbunden. Der SFH bietet seinen Mitgliedern eine Rechtsberatung an. Für die Beratung des SFH besteht ein Reglement.
- 13.1 Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn sie ordentlich traktandiert wurde und an der Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erhält.
- 13.2 Die Auflösung des Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte KFBH kann erfolgen, wenn diese von mindestens vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Sämtliche Akten und Vermögen sind zuhanden eines sich später im Kanton Bern bildenden Hauswartefachverband dem SFH zur weiteren Verwaltung zu übergeben.

- 13.3 Bildet sich innert zehn Jahren ab Datum des Auflösungstages im Kanton Bern kein neuer Hauswartefachverband, so fällt das Vermögen dem SFH zu.
- 13.4 In allen nicht erwähnten Fällen gelten sinngemäß die Statuten des SFH und die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.
- 13.5 Die vorliegenden Statuten wurden von der Geschäftsstelle des SFH geprüft und als richtig befunden. Ein entsprechender Bericht an die Generalversammlung liegt vor.
- 13.6 Die an der Generalversammlung vom **7. März 2020 in Zäziwil** genehmigten Statuten, ersetzen alle vorgängigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte

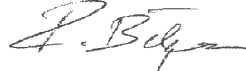
Zäziwil 07. März 2020

Präsident:



Kurt Iseli

Sekretär:



Roland Bilger